

Benutzungsordnung für den Ameliussaal Niefern-Öschelbronn E N Z K R E I S

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Ameliussaal Niefern ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn.
- (2) Sie wird auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen u.ä.) vermietet. Parteiveranstaltungen sind nur auf Gemeindeebene bzw. Kreisebene zulässig. Daneben führt die Gemeinde Niefern-Öschelbronn eigene Veranstaltungen im Ameliussaal durch.
- (3) Eine Nutzung für sportliche Veranstaltungen ist nur in besonderen Fällen möglich.
- (4) Ebenso ist die alleinige Benutzung und Anmietung des Foyers möglich.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Ameliussaales (Halle, Anbauten, Außenanlagen).
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Ameliussaal wird vom Hauptamt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt das Hauptamt bzw. der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus dem Saal oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
- (3) Bei Veranstaltungen mit zu großer Lautstärke kann eine deutliche Reduzierung verlangt werden.
- (4) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

Zur Überlassung des Ameliussaales für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu ist ein **Formblatt zu verwenden, das beim Hauptamt erhältlich ist.**

Der Antrag soll rechtzeitig, d.h. am besten 6 Monate oder mehr, vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden. Dann kann auch eine Aufnahme der Veranstaltung in das Programmblatt des Ameliussaales erfolgen.

Die Antragstellung kann auch kurzfristig erfolgen. Die Anträge sind zu richten an:

Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Friedenstr. 11, 75223 Niefern-Öschelbronn.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung des Ameliussaales und deren Einrichtungen gilt erst als zustandegekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben.

Bei Terminüberschneidung hat die Gemeinde Niefern-Öschelbronn das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebühren und Nebenkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Gemeindekasse Niefern-Öschelbronn zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Veranstalter oder Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Hauptamt ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (4) Von auswärtigen Veranstaltern wird die Vorauszahlung der Gebühren und eine Kautions verlangt. Eine Überlassung gilt erst dann als vereinbart, wenn Gebühren und Kautions bei der Gemeindekasse Niefern-Öschelbronn eingegangen sind.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben u. Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unangefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).
- (3) Für jede Benutzung des Ameliussaales hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu stellen, der von Aufbaubeginn bis zum

- Abbauende im Saal anwesend ist.
- (4) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach § 119 Versammlungsstättengesetz eine Feuerwache erforderlich, so wird diese vom Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters bestellt.
 - (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der bau- und feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne ist Sache des Veranstalters. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen, so sind die entstehenden Lohnkosten der Gemeinde zu erstatten. Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume selbst und auf eigene Kosten sorgen. Für den Bereich Reinigung gelten die Reinigungsrichtlinien laut Anlage 2. Sie sind Bestandteil der Benutzungsordnung. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters und sind so vorzunehmen, dass der Saal am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden kann. Die Reinigung kann nach Absprache vom Hausmeister übernommen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Küche ist in jedem Fall vom Veranstalter zu reinigen. Sie ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann.
 - (6) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste an den Hausmeister zurückzugeben.
 - (7) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration des Saales und der Nebenräume sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude ist verboten. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorzunehmen.
 - (8) Bei der Aufstellung und Benutzung von Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
 - (9) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen, frei zugänglich und unverstellt zu halten.
 - (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung, für die Verkehrsicherheit der Zugangswege zu sorgen.
 - (11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 7 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Hauptamt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Hauptamt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der Hausmeister öffnet und schließt den Ameliussaal. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt in dem Saal mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereichen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen des Saales abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.
Eine Haftung aus der Überlassung des Ameliussaales wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhandengekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde, ausgeschlossen.
Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten, hat der Veranstalter der Gemeinde zurückzuerstatten.
Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an.
Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.
- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Hauptamt bzw. Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den

Schaden verursacht hat.

- (5) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss (z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können.
Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 9 Verlust von Gegenständen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Ameliussaales abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Ordnungs- und Sozialamt, Meldeamt (Fundbüro) abliefern.

§ 10 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom Veranstalter freiwillig betrieben.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Ameliussaales sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch die von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung.

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Saal während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Gebühren und Nebenkosten

Für die Benutzung des Ameliussaales, des Foyers und der dazugehörigen Nebenräume (Küche, Künstlergarderoben und Toiletten) werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann durch den Veranstalter vorgenommen werden.

§ 16 Getränkeverkauf

- (1) Dem Veranstalter steht es frei, die Preise für den Verkauf von Getränken nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes bei gleicher Menge liegen.
- (2) Bei Nichtbeachtung ist ein Ausschluss des Veranstalters aus der Nutzung des Ameliussaales möglich.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Niefern-Öschelbronn. Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft (GR-Beschluß vom 13.12.1994).

H a u p t a m t